

# Bereitstellung der Leichenhalle Heidweiler zur Aufbahrung von Verstorbenen aus der Gemeinde Dierscheid

Zwischen den Gemeinden Heidweiler und Dierscheid wurde ein Vertrag über die Bereitstellung der Leichenhalle Heidweiler zur Aufbahrung von Verstorbenen aus der Gemeinde Dierscheid geschlossen. Nachfolgend werden der Inhalt des Vertrages sowie der Inhalt der Satzung der Gemeinde Heidweiler über die Benutzung der Leichenhalle bekanntgegeben.

Wittlich, den 30. November 1973  
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land  
Becker, Verbandsbürgermeister

## VERTRAG

Zwischen der Gemeinde Heidweiler vertreten durch den Bürgermeister Siegfried Schneider und der Gemeinde Dierscheid vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Wagner wird über die Benutzung der Leichenhalle in Heidweiler vereinbart was folgt :

### § 1

Die Gemeinde Heidweiler ist, dem Beschluß der Gemeindevertretung Dierscheid in der Sitzung am 10. Jan. 1973 folgend gem. Beschluß der Gemeindevertretung Heidweiler vom 17. Sept. 1973 bereit, die Leichenhalle in Heidweiler für die Aufbahrung von Leichen aus der Gemeinde Dierscheid zur Verfügung zu stellen. Die Benutzer der Leichenhalle Heidweiler für die Unterbringung der Leichen aus der Gemeinde Dierscheid erklären sich bereit, die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle der Gemeinde Heidweiler in der Fassung vom 10. 7. 1971 ausnahmslos anzuerkennen.

### § 2

Für die Mitbenutzung der Leichenhalle durch Einwohner aus der Gemeinde Dierscheid gelten, wie zu § 1 erwähnt, die Vorschriften zur Satzung über die Benutzung der Leichenhalle der Gemeinde Heidweiler vom 10. 7. 1971. Für das Benutzen der Leichenhalle zur Aufbahrung von Leichen aus der Gemeinde Dierscheid ist jedoch zusätzlich eine Reinigungsgebühr von 5, -- DM zu zahlen. Die Gebühren wie vor werden von der Verbandsgemeindekasse Wittlich-Land Gunsten der Gemeinde Heidweiler angefordert und erhoben. Sofern die Benutzer der Leichenhalle aus Dierscheid die Reinigung selbst übernehmen, gilt die zusätzliche Reinigung als abgegolten.

### § 3

Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist ohne Angabe von Gründen von den Beteiligten jederzeit bei Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartaisersten kündbar.

### § 4

Dieser Vertrag ist in der Gemeinde Dierscheid ortsüblich bekanntzugeben. Zugleich ist einschlägiger Auszug aus d. Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Heidweiler in Dierscheid zu veröffentlichen.

Heidweiler, den 24. 11. 1973  
gez. Schneider  
Bürgermeister ( S )

Dierscheid, den 25. 10. 1973  
gez. Wagner  
Bürgermeister